

Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick

Grundlagen der Förderung für Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten sind die §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im Stadthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen und Projekte für Kinder und Jugendliche, gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt sowie Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1. Aufteilung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis 60 % für die Kernstadt und 40 % für die Ortsteile aufgeteilt.

Die Aufteilung der sich somit ergebenden Gesamtsumme für die Ortsteile auf die einzelnen Ortsteile erfolgt entsprechend der Anzahl der Einwohner gemäß Einwohnermeldeamt (Januar des laufenden Jahres).

2. Zuwendungszweck

2.1 Bereich Soziales

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich Soziales Maßnahmen und Projekte in Anerkennung und Würdigung der Gemeinwesenarbeit.

Die Maßnahmen und Projekte müssen dazu dienen, den Bürgern der Stadt Zehdenick Unterstützung, Hilfen und Beratung in besonderen Lebenslagen zu geben.

2.2 Bereich Sport

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich Sport Maßnahmen und Projekte in Anerkennung ihrer gesundheitsvorsorgenden, pädagogischen und sozialen Funktion.

2.3 Bereich Heimatpflege

Die Stadt Zehdenick fördert im Bereich der Heimatpflege Maßnahmen und Projekte in Anerkennung ihrer Funktion zur Entwicklung der Kultur, der Heimatverbundenheit, des Tourismus und der Freizeitgestaltung.

2.4 sonstige Aktivitäten der Stadt Zehdenick

Die Stadt Zehdenick fördert Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile gemäß Punkt 2.4.1 und sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen gemäß Punkt 2.4.2.

2.4.1 Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile

Für Jahrfeiern der Kernstadt und der Ortsteile können in Abständen von 25 Jahren (beginnend mit einem vollen Jahrhundert) Zuwendungen gewährt werden.

2.4.2 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen in den Ortsteilen, die in der Regel jährlich durchgeführt werden, dazu zählen u.a. Ortsteilfeste, Kinderfeste, Weihnachtsmärkte und Veranstaltungen der Senioren.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Bereich Soziales

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige soziale Vereine und Verbände, Institutionen sowie anerkannte Selbsthilfegruppen, die ihre Maßnahmen und Projekte in der Stadt Zehdenick durchführen oder deren Maßnahmen und Projekte von den Einwohnern der Stadt Zehdenick in Anspruch genommen werden.

3.2 Bereich Sport

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen, die ihren Sitz in der Stadt Zehdenick haben und ihre Maßnahmen und Projekte vorrangig in der Stadt durchführen.

3.3 Bereich Heimatpflege

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Zehdenick haben und ihre Maßnahmen und Projekte vorrangig in der Stadt ausüben sowie Personengruppen, Veranstalter und Einzelpersonen, die ihre Maßnahmen und Projekte vorwiegend für Bürger der Stadt Zehdenick durchführen.

3.4 sonstige Aktivitäten

3.4.1 Jahrfeiern

Zuwendungsempfänger sind die Kernstadt und die Ortsteile, die Jahrfeiern durchführen.

3.4.2 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Zuwendungsempfänger sind Antragsteller, die Maßnahmen und Projekte gemäß Punkt 2.4.2 durchführen.

4. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die dem jeweiligen Zweck gemäß Punkt 2 der Richtlinie entsprechen. Die Maßnahmen und Projekte müssen von städtischem Interesse sein und eine Außenwirkung haben.

Die Außenwirkung ist gegeben, wenn:

- die Maßnahme bzw. das Projekt nicht ausschließlich für den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird, oder
- Dritte an der Maßnahme bzw. dem Projekt teilnehmen, oder
- die Maßnahme bzw. das Projekt für Dritte stattfindet, oder
- die Maßnahme bzw. das Projekt beratende, betreuende, versorgende Aktivitäten zum Inhalt haben, oder
- an öffentlichen Veranstaltungen der Stadt teilgenommen wird, oder
- regelmäßiger Wettkampfbetrieb im sportlichen Bereich durchgeführt wird.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Selbsthilfegruppen, da deren Maßnahmen und Projekte ausschließlich für die Mitglieder der Gruppe durchgeführt werden.

Gefördert werden Bewirtschaftungs-, Personal-, Sachkosten und Honorare. Gefördert werden auch Sachkosten, die der Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste, Erfolge, Jubiläen u.a. dienen.

Zu den Sachkosten können auch Speisen und Getränke zählen.

Im Bereich Sport fördert die Stadt Zehdenick den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kindern und Jugendlichen der städtischen Sportvereine durch die kostenlose Bereitstellung der städtischen Schulsportstätten.

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Sportvereine an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, die der Verbesserung der Qualität der Arbeit dienen (z.B. Fortbildung Trainer).

Zuwendungen für investive Maßnahmen sind ausgeschlossen.

5. Form, Termin der Antragstellung und Entscheidung

5.1 Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege

5.1.1 Kernstadt

Die Anträge im Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege der Kernstadt sind formgebunden (Anlage 1). Die Anträge sind bis zum 15.11. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Innere Verwaltung, einzureichen. Es gilt die Ausschlussfrist.

Für erst- oder einmalige Anträge kann der/die zuständige Fachbereichsleiter/in von der Festlegung der Ausschlussfrist abweichen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen trifft der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport der Stadtverordnetenversammlung.

5.1.2 Ortsteile

Die Anträge im Bereich Soziales, Sport und Heimatpflege der Ortsteile sind formgebunden (Anlage 1). Sie können im entsprechenden Haushaltsjahr beim Ortsbeirat eingereicht werden. Der Ortsbeirat beschließt über die Vergabe der Zuwendung. Die Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass eine Beschlussfassung des Ortsbeirates und die Bearbeitung durch die Stadtverwaltung noch vor dem Jahresabschluss, spätestens bis zum 30.11., erfolgen können. Für die Bearbeitung sind der Stadtverwaltung, Fachdienst Innere Verwaltung, die Anträge im Original und der entsprechende Ortsbeiratsbeschluss zu übergeben.

5.2 sonstige Aktivitäten

5.2.1 Jahrfeiern – Kernstadt

Über die Durchführung einer Jahrfeier der Kernstadt ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Der Beschluss ist bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss über den Haushalt des entsprechenden Haushaltsjahres.

5.2.2 Jahrfeiern - Ortsteile

Über die Durchführung einer Jahrfeier der Ortsteile ist ein Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates notwendig. Der Beschluss ist bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Höhe der Zuwendung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 500,00 € pro Ortsteil zuzüglich 1,00 € pro Einwohner (aktuelle Zahl) des jeweiligen Ortsteils festgelegt.

5.2.3 sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen

Für sonstige Veranstaltungen in den Ortsteilen gemäß Punkt 2.4.2 der Richtlinie ist ein Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates notwendig.

6. Bewilligung der Zuwendung

6.1 Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport, Heimatpflege

Die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege erfolgt formgebunden mittels Zuwendungsbestätigung (Anlage 2). Die Zahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel per Überweisung auf das entsprechende Bankkonto. In besonderen Fällen kann die Zahlung auch mittels Barscheck erfolgen.

6.2 Jahrfeiern und sonstige Veranstaltungen der Ortsteile

Zuwendungen für Jahrfeiern und sonstige Veranstaltungen der Ortsteile werden ohne Zuwendungsbestätigung gewährt. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt mittels Barscheck, durch Begleichung von Rechnungen oder bei vorheriger Vorauslagung per Überweisung auf das entsprechende Bankkonto.

6.3 sonstige Bestimmungen

Die Gemeinnützigkeit der Vereine und Verbände muss auf Verlangen der Stadt anhand der gültigen Bescheinigung des Finanzamtes über die Freistellung zur Körperschafts- und Einkommenssteuer und dem Nachweis über den Eintrag im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts nachgewiesen werden.

Selbsthilfegruppen legen auf Verlangen die Anerkennungsurkunde vor. Auf Verlangen muss ein Kosten- bzw. Finanzierungsplan eingereicht werden.

7. Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungen, die formgebunden mittels Zuwendungsbestätigung gewährt werden, sind auch formgebunden mittels Verwendungsnachweis (Anlage 3) bis zum 31.3. des Folgejahres nachzuweisen.

Die übrigen Zuwendungen sind anhand von Rechnungen, Quittungen oder sonstigen Belegen innerhalb von 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 20.12. des laufenden Jahres, in der Stadtverwaltung abzurechnen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus den Bereichen Soziales, Sport und Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten der Stadt Zehdenick vom 13.09.2010 außer Kraft.

Zehdenick, den 08.11.2013

Arno Dahlenburg
Bürgermeister